

LAMPEN UND LEUCHTEN

GRUNDSÄTZLICHES

Lampe = Leuchtmittel

Leuchte = alles, worin ein Leuchtmittel eingebaut/eingeschraubt werden kann

Elektrokleingerät = starre Kantenlänge < 50 cm

Elektrogroßgerät = starre Kantenlänge ≥ 50 cm

„Im Geltungsbereich“ = Unterliegt der Elektroaltgeräte-Verordnung (EAG-VO)

EINSTUFUNG VON LAMPEN UND LEUCHTEN

Bei einer Lampe hängt es grundsätzlich davon ab, ob es sich um eine Gasentladungslampe (= im Geltungsbereich), eine LED-Lampe mit standardisiertem Anschluss (= im Geltungsbereich) oder um eine Glühlampe (= nur die Stoffverbote gem. § 4 Abs. 1 und 2 gelten) handelt.

Ob eine Leuchte ebenfalls der EAG-VO unterliegt, hängt grundsätzlich davon ab, welche Lampe eingebaut/eingeschraubt werden kann.

Alle Leuchten (auch Solarleuchten), in die Gasentladungslampen eingebaut/eingeschraubt werden können, sind im Geltungsbereich. Solche Leuchten sind je nach größter starrer Kantenlänge entweder als Elektrokleingerät oder als Elektrogroßgerät einzustufen.

Für Leuchten mit Schraubsockel, in die Glühlampen eingebaut/eingeschraubt werden können, gelten lediglich die Stoffverbote gem. § 4 Abs. 1 und 2 EAG-VO.

Beispiele

Zu Glühlampen zählen u. A.: Glühbirnen, Halogenlampen, Infrarot(IR)-Lampen.

Zu Gasentladungslampen zählen u. A.: Energiesparlampen, Kathodenlampen, Leuchtstoffröhren, UV-Lampen, Xenonlampen, LED Lampen retrofit (LED-Lampen mit standardisierter Fassung, also LED-Lampen mit einem Sockel für ein standardisiertes Fassungssystem wie zum Beispiel E27, E14, GU10, GU5.3, G9, die werkzeuglos austauschbar sind).

Wichtig:

Das Leuchtmittel ist jedenfalls immer gesondert zu beurteilen. Gasentladungslampen sind daher immer im Geltungsbereich, unabhängig davon, ob sie eventuell auch in für Glühlampen geeignete Leuchten eingebaut werden können.

ABGRENZUNGSKRITERIEN ANHAND FOLGENDER LEUCHTENTYPEN

(VORAUSSETZUNG: BETRIEB MIT GASENTLADUNGSLAMPE)

Unterschieden werden:

- Anbauleuchten
- abgehängte Leuchten
- Einbauleuchten

Anbauleuchten und abgehängte Leuchten sind jedenfalls im Geltungsbereich. Die Unterscheidung, ob es sich um Haushalts-/Dual-Use-Geräte oder Gewerbegeräte handelt, ist vom Hersteller unter Berücksichtigung verschiedener Zuordnungs-

kriterien vorzunehmen. So sind für die Zuordnung zum Gewerbebereich vornehmlich technische sowie bauliche Eigenschaften zu beurteilen, die eindeutig auf eine nicht haushaltsnahe Nutzung hindeuten.

Als fixer Bestandteil eines Gebäudes sind Einbauleuchten nicht im Geltungsbereich.

Sonderfall LED-Lampen (Leuchtdiode, Light Emitting Diode):

Bei LED-Lampen wird grundsätzlich unterschieden, ob diese für den Batteriebetrieb oder den Netzbetrieb ausgelegt sind. LED-Lampen, die ausschließlich mit Batterien betrieben werden können, unterliegen nur den Stoffverboten, solche, die auf Netzbetrieb, mit Dynamo oder mittels Solarzellen betrieben werden können, unterliegen dem Geltungsbereich.

LED-Lampen mit standardisierter Fassung, also LED-Lampen mit einem Sockel für ein standardisiertes Fassungssystem wie zum Beispiel E27, E14, GU10, GU5.3, G9, die werkzeuglos austauschbar sind, sind den Gasentladungslampen zuzuordnen (Meldung ab 3. Quartal 2011, davor Kategorie „Elektrokleingeräte“).

LED-Lampen ohne standardisierte Fassung, die für den Netzbetrieb, den Betrieb mittels Solarzellen (Solarlampen) oder Dynamo (Dynamolampen) vorgesehen sind, sind ebenso wie LED-Lampen mit Vorschaltgerät der Kategorie Elektrokleingeräte zuzuordnen.

Sonderfall Leuchten mit Bewegungsmelder:

Ein Bewegungsmelder mit Leuchte gilt gesamthaft als Bewegungsmelder und ist als solcher unabhängig vom Leuchtmittel im Geltungsbereich. Das Gesamtgewicht (Einheit aus Leuchte und Bewegungsmelder) ist entweder unter Elektrokleingeräte oder Elektrogroßgeräte zu melden. Das Leuchtmittel ist auch in diesem Fall gesondert zu bewerten.

Weitere Information entnehmen Sie bitte der sogenannten „Zuordnungsliste der Geräte“ des Lebensministeriums. Gerne können Sie diese auch über unsere Website downloaden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!